

Geschäftsordnung SprecherInnenRat der Initiative Freie Musik / IFM e.V. , Köln

§1 Der SprecherInnenRat des IFM e.V.

Der SprecherInnenRat ist ein satzungsgemäßes Organ des Vereins Initiative Freie Musik Köln / IFM e.V., unter Vorsitz des IFM Vorstands.

§ 2 Funktion und Aufgaben des SprecherInnenRats

Der SprecherInnenRat ist ein konsultatives Organ zur Abstimmung der kulturpolitischen Arbeit des IFM e.V. mit den kulturpolitischen Interessenvertretungen der im IFM organisierten Teilszenen. Vorstand und SprecherInnenRat des IFM e.V. arbeiten in einem vertrauensvollen Verhältnis zum Wohle des Vereins und der freiberuflichen professionellen Musikszene Kölns zusammen.

Die Abstimmung wesentlicher Vorhaben des IFM e.V. mit dem SprecherInnenRat soll eine breite Legitimation und Unterstützung des kulturpolitischen und wirtschaftlichen Handelns des IFM e.V. sowie dessen enge Rückkopplung mit den im IFM organisierten Teilszenen und ihren Interessenvertretungen ermöglichen und befördern.

Der SprecherInnenRat hat folgende Aufgaben:

- Der SprecherInnenRat unterstützt den IFM e.V. und seinen Vorstand bei der Vernetzung und Interessenbündelung der freiberuflichen professionellen Musikszene.
- Der SprecherInnenRat berät den Vorstand sowie den IFM e.V. bei der Entwicklung und Formulierung kulturpolitischer Ziele und Initiativen, die das gemeinsame Interesse der freiberuflichen professionellen Musiker*innen (sowie weiterer Musikakteur*innen) der im IFM organisierten Teilszenen betreffen.
- Abstimmung wesentlicher kulturpolitischer Vorhaben des IFM e.V.

§3 Zusammensetzung des SprecherInnenRats

Der SprecherInnenRat setzt sich zusammen aus den entsandten VertreterInnen der kulturpolitischen Interessenvertretungen der im IFM organisierten Teilszenen der freiberuflichen professionellen Musikszene Kölns. Aktuell sind im IFM e.V. die Teilszenen Alte Musik, Elektronik und Klangkunst (e+k), Globale Musik, Jazz, Klassik und Neue Musik vertreten.

§4 Aufnahme neuer Interessenvertretungen in den SprecherInnenRat

Sowohl der Vorstand als auch die Mitgliederversammlung des IFM e.V. können die Aufnahme zusätzlicher kulturpolitischer Interessenvertretungen der freiberuflichen professionellen Musikszene in den SprecherInnenRat vorschlagen. Über die Aufnahme in den SprecherInnenRat entscheidet der SprecherInnenRat mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des IFM Vorstands.

§5 Abstimmungen im SprecherInnenRat

Der SprecherInnenRat dient vor allem zur möglichst einvernehmlichen Abstimmung kulturpolitischer Vorhaben des IFM e.V..

Der SprecherInnenRat fällt keine den IFM e.V. bindenden Entscheidungen.

Es gibt zwei Abstimmungsverfahren:

- **Stimmungsbilder**, die der Orientierung der Arbeit des Vorstandes sowie des SprecherInnenRates dienen. Bei Stimmungsbildern hat jede/r anwesende VertreterIn einer kulturpolitischen Interessenvertretung eine Stimme.
- **Beschlüsse** dienen der verbindlichen Positionierung des SprecherInnenRates. Bei Abstimmungen über Beschlüsse hat jede Teilszene eine Stimme, auch wenn im SprecherInnenRat mehrere Zusammenschlüsse aus einer Teilszene vertreten sind.

§6 Ausschluss aus dem SprecherInnenRat

Wird gegen IFM Vereinsinteressen gröblich verstoßen, können einzelne Personen aus dem SprecherInnenRat ausgeschlossen werden. Dazu ist ein Beschluss des SprecherInnenRats mit Zweidrittelmehrheit erforderlich. Vor der Beschlussfassung muss eine gründliche Aussprache erfolgen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des SprecherInnenRates - und damit einhergehend ggf. auch aus dem IFM e.V. - kann - analog zu § 6.3 der Satzung des IFM e.V. - schriftlich Widerspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Während des Berufungsverfahrens ruht die Mitgliedschaft im SprecherInnenRat und im IFM e.V..

Eine kulturpolitische Interessenvertretung kann, wenn sie gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit aus dem SprecherInnenRat ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss eine gründliche Aussprache erfolgen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des SprecherInnenRates steht der betreffenden Interessenvertretung das Recht der Berufung vor der Mitgliederversammlung zu. Während eines Berufungsverfahrens ruht die Vertretung im SprecherInnenRat.

Eine Berufung muss laut Satzung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit über die Berufung. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht die betreffende Interessenvertretung von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt sie die Berufungsfrist, so unterwirft sie sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft im SprecherInnenRat mit Ablauf der Berufungsfrist als beendet gilt.

§7 Erweiterung des SprecherInnenRats um weitere Teilszenen

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung weitere Teilszenen im SprecherInnenRat zulassen.